

Merkblatt für Staatsangehörige aus EU- und EWR-Staaten und der Schweiz über Regelungen für Berufskraftfahrer in der Bundesrepublik Deutschland

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten deutschen Bestimmungen für Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum¹ sowie der Schweiz.

1. Sie haben eine Grundqualifikation und ggf. Weiterbildungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz bzw. der Richtlinie 2003/59/EG absolviert

Sie müssen grundsätzlich nach den Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) beziehungsweise der Richtlinie 2003/59/EG eine Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen absolviert haben. Die Grundqualifikation müssen Sie in dem Staat erlangen, in dem Sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Weiterbildung kann in dem Staat des ordentlichen Wohnsitzes oder in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, wenn Sie dort beschäftigt sind.

Dies kann wie folgt nachgewiesen werden:

- a. Durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in Ihrem Führerschein, sofern er von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurde.
- b. Durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder von der Schweiz ausgestellt wurde.

¹ Island, Liechtenstein, Norwegen

2. Sie haben auf Grundlage der CEMT²-Vorschriften die Grundqualifikation erworben und ggf. Weiterbildungen absolviert

- a. Wenn Sie auf Grundlage der CEMT-Vorschriften in einem EU-Mitgliedstaat einen Fahrerqualifizierungsnachweis erworben haben, wird Ihnen dieser für Beförderungen, die von den CEMT-Vorschriften erfasst sind, anerkannt. Dieser Umstand findet sich zwar nicht im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, ergibt sich jedoch aus einer Verständigung mit der Europäischen Kommission.

- b. Wenn Sie auf Grundlage der CEMT-Vorschriften außerhalb der EU einen Fahrerqualifizierungsnachweis erworben haben, müssen Sie eine Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen auf Grundlage der Richtlinie 2003/59/EG bzw. nach dem BKrFQG und der BKrFQV absolvieren und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Für weitere Einzelheiten weisen wir auf die „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG – hin.

² CEMT-Mitgliedsstaaten sind:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien (MK bzw. ERYM, FYROM), Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland (Belarus)